



## GARTENORDNUNG

### Richtlinien für das Zusammenleben in unseren Kleingärten

Grundsatz ist die gegenseitige Rücksichtnahme; dies gilt für alle Kleingärtner, also für Eigentümer, Mieter und sonstige Inhaber von Parzellen in unserer Kleingartenanlage. Maßgebend ist das Bundeskleingartengesetz und insbesondere auch das Wiener Kleingartengesetz.

### Einleitung

Im Sinne eines gutnachbarschaftlichen Zusammenlebens ist ein Kleingarten als Kulturlandschaft anzusehen. Deshalb unterscheiden sich Gärten von Wildnis. Erst der Mensch macht durch Abgrenzung einen Garten; aus diesem Grund stellt ungehemmtes Wachstum, ungezügelter Samenflug und Mangel an gärtnerischem Aufwand eine nicht tolerierbare Verletzung unseres Gartenverständnisses dar (§ 16 Wiener KlG). Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Statuten des Vereines und für jeden Kleingärtner (auch wenn er Mieter oder sonstiger Inhaber ist) in unserer Kleingartenanlage bindend.

### Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten dienen der kleingärtnerischen Bewirtschaftung, sowie der individuellen Erholung und Gesundheit des Kleingärtners. Die Parzelle ist kultiviert gärtnerisch auszugestalten und regelmäßig zu pflegen. Garten und Umgebung sollen einen gefälligen Anblick bieten. Die Anhäufung von Gerümpel aller Art ist nicht statthaft.

### Bepflanzung und Einfriedung

- Bei der Bepflanzung sollte im Falle von Neubepflanzungen der Rat eines Fachberaters eingeholt werden, damit vermieden wird, dass ungeeignete Pflanzen in den Anlagen Einzug halten oder das Gesamtbild der Anlage beeinträchtigen. Bei Freilandpflanzungen ist den ortsüblich angestammten Pflanzen der Vorzug zu geben, dabei sind kleine Baumformen zu bevorzugen; das Einsetzen von Wald, Allee- und Nußbäumen ist aufgrund der Größe der Bäume verboten. Ein „Hausbaum“ ist so zu pflanzen, dass er im Alter keine Beeinträchtigung für Nachbarn darstellt.

- Begrenzungssträucher müssen mindestens 50 cm von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden und dürfen keine Beeinträchtigung der Nachbarparzelle durch Beschattung darstellen.
- Ein Übertreten der Parzellengrenzen ist durch Schnitt ebenso zu verhindern, wie die Überschreitung des Höhenwachstums.
- Durchgehend geschlossene Hecken sollen zu Wegen hin 1.5 Meter Höhe nicht überschreiten. Ausnahmen kann es geben, wenn es gilt, exponierte Bereiche abzugrenzen (z.B. Müllplätze, Gemeinschaftsflächen, Straßen usw. (KIGG)).
- Schilfmatten sind, da sie auch Schädlingunterkünfte darstellen, kein geeigneter Sichtschutz.
- Schlingende Gewächse dürfen weder an Lichtmasten noch an vereinseigenen Zäunen verbleiben.
- Wildwuchs ist rechtzeitig und nachhaltig zu verhindern. Beikräuter, wie z.B. Brennnesseln, müssen in Beeten kultiviert und Samenflug vermieden werden.
- Kompostanlagen sind grundsätzlich so zu führen, dass sie keine Belästigung der Umgebung darstellen. (ABGB)
- Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen der Nachbarn hinsichtlich der Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen (ABGB). Dadurch ergibt sich, dass keine Kulturen höher als 5 Meter sein sollten.
- Nach dem ABGB ist die vom Eingang rechts liegende Begrenzung vom Garteninhaber instand zu halten.

## **Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung**

- Jeder Kleingärtner ist dazu angehalten, die in seinem Garten wachsenden Pflanzen möglichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. (PflSchG) Hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Gesetze einzuhalten.
- Die o.a. Verpflichtung beinhaltet auch die Duldung von für die Gemeinschaft durchzuführenden Pflanzenschutz durch vom Verein Beauftragte.
- Das Auftreten von gefährlichen Schädlingen ist umgehend zu melden. (PflSchG)
- Abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile sind unverzüglich zu entfernen, ebenso kranke oder verfaulte Früchte: Vom Boden und von Pflanzen.
- Beim Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sollen in erster Linie biologische und nützlingsschonende Mittel verwendet werden.
- Die Anwendung von Unkrautvernichtern in und vor Kleingärten ist nicht gestattet, ebenso Dünger mit Herbizidbeimischung.
- In allen Fällen in denen Pflanzenschutzmaßnahmen (auch von Fremden) vorgenommen werden, ist dies in einem Pflanzenschutztagebuch zu vermerken. Eigene Tätigkeiten benötigen eine schriftliche Berechtigung. (PflSchG)
- Der Zentralverband der Kleingärtner Österreichs bietet Ausbildungskurse zu Pflanzenschutz und Unkrautvernichtung an.

## Entsorgung und Verbrennung von Pflanzenteilen

- Abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile sind umgehend zu entfernen und zu entsorgen, ebenso wie Fallobst und kranke Pflanzenteile. (PflSchG) Wenn es die Umstände zulassen, können Pflanzen über den Kompost wiederverwertet werden, wenn es sich nicht um schwer erkrankte oder befallene Teile handelt (wie z. B. Feuerbrand, der einer thermischen Verwertung in einer öffentlichen Verbrennungseinrichtung zugeführt werden muss).
- Das Verbrennen nicht kompostfähiger Abfälle und Rückstände ist nur vom 15. Oktober bis 15. April gestattet.

## Werbung

Das Anbringen von Werbematerial im Bereich von Gemeinschaftsflächen ist nicht erlaubt, sondern nur im Ausnahmefall nach Zustimmung der Vereinsleitung gestattet.

## Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

- Der Kleingärtner hat die seinem Garten vorgelagerten Wege rein und sicher benutzbar zu halten und ist auch haftbar. Der KGV Meisenbühel beauftragt in den Wintermonaten zu diesem Zweck ein Unternehmen, das die Schneeräumung durchführt und im Auftragszeitraum auch die Haftung übernimmt.
- Das Ablagern von Schutt und anderen Materialien auf und an den AufschlieBungswegen und der Straße ist nicht erlaubt, wird aber von der Vereinsleitung in Ausnahmefällen genehmigt. Keinesfalls darf die Sicherheit von Menschen gefährdet werden. Beschädigungen jeder Art sind vom Verursacher fachmännisch beheben zu lassen.
- Alle Gemeinschaftsanlagen (Müllplatz, AufschlieBungsweg, Umkehrplatz) sind mit größter Schonung zu behandeln. Jedes Mitglied sollte umgehend erkannte Beschädigungen der Vereinsleitung bekanntgeben. Jeder Kleingärtner ist auch verantwortlich für Schäden, die durch Gäste, Familienangehörige, Handwerker, Lieferanten oder Zustelldienste verursacht wurden.
- Jeder Kleingärtner ist angehalten, bei der Schaffung und Pflege von Gemeinschaftsanlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Reinigung und Instandhaltung der Wasserrinnen (Rigole) auf der Straße und den AufschlieBungswegen im umliegenden Bereich einer jeden Kleingartenparzelle, und die Reinigung der Straße und der Wege insbesondere nach Ablagerung von Baumaterialien oder Erde.
- Die Straße ist grundsätzlich kein Kinderspielplatz.
- Radfahren in der Anlage ist nur für Anrainer (in Schrittgeschwindigkeit) gestattet.
- Besucher, Lieferanten und andere Zusteller sind über die speziellen Anforderungen im Kleingarten (Umkehrplatz, Ausweiche) zu informieren. Bei Zuwiderhandlung kann die Benützung der Privatstraße durch den Obmann untersagt werden.

- Im Kleingarten ist für Kraftfahrzeuge Schrittgeschwindigkeit zu beachten.
- Sowohl Wasser- als auch Abwasserleitungen sind regelmäßig zu prüfen und letztere zu reinigen, in Kanäle dürfen keine festen Stoffe eingebracht werden.
- In die Wasserschächte sollten nur fachlich befugte Personen einsteigen. Insbesondere dürfen die Wasserleitungen im Schacht nicht durch Betreten belastet oder beschädigt werden. Der Deckel der Wasserzähler sollte stets geschlossen bleiben.

### Allgemeine Ordnung, Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung

- Der Verkehr der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen zu erhalten.
- Die Nachtruhezeit beginnt um 22:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 6:00 Uhr früh.
- Die Wochenendruhezeit umfasst Sonn- und Feiertage. Sie beginnt jeweils am Samstag um 18:00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 6:00 Uhr morgens.
- Während der Ruhezeiten ist jede lärmende Tätigkeit zu unterlassen. Auch ist während dieser Zeit der Betrieb von lärm erzeugenden Werkzeugen, Geräten und Arbeitsmaschinen einschließlich Rasenmähern jeder Art untersagt.
- Ausnahmen von der Ruhezeitregelung sind
  - im nachbarschaftlichen Einvernehmen gestattet, und
  - für Bauzwecke, für Bauzwecke jedoch nicht zwischen Samstag 18 Uhr und Montag 6 Uhr.
- Bautätigkeiten haben grundsätzlich auf alle Kleingärtner Auswirkungen. Aus diesem Grund gibt es eine vom Verein beschlossene Sicherheitskaution, die vor Beginn von Bautätigkeiten eingehoben und am Ende der Bautätigkeit, nach Abnahme durch den Obmann, zurückgezahlt wird.

### Grillen

Grillen im Freien ist dann gestattet, wenn kein einschlägiges Gesetz verletzt wird. Starke Rauchentwicklung ist zu vermeiden, da dies die Nachbarn beeinträchtigen bzw. zu Pflanzenschäden führen kann und zudem eine Anzeige zur Folge haben könnte. (FeuerPG, Luftreinhalteverordnung)

### Abfallentsorgung

- Die Beseitigung von Abfällen aller Art hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- Abfälle dürfen grundsätzlich nur über die von der MA 48 gestellten Müllgefäße entsorgt werden. Die Ablage von Müll außerhalb dieser Mülltonnen ist auch auf dem Müllsammelplatz der Kleingartenanlage am Meisenbühel verboten. Solche Abfälle, die nicht in den Mülltonnen Platz finden (Sperrmüll), sind mit eigenen Mitteln zur nächsten Müllsammelstelle zu bringen.

- Die Müllsammelplätze sind tunlichst rein zu halten.
- Wenn Müllgefäße für die Mülltrennung vorhanden sind, ist diese Trennung durchzuführen. (AbfBesG)

### **Kleintiere und Bienenhaltung**

- Durch die Kleintierhaltung dürfen keine das ortsübliche Ausmaß überschreitende Belästigungen der Anrainer entstehen. Außerhalb der Gärten (auf Wegen, Parkplätzen usw.) sind Hunde in der Gartenanlage an der Leine zu führen und notfalls mit einem Maulkorb zu versehen. (Tierhalteges.) Allfällige Exkreme sind unverzüglich zu entfernen.
- Bei Katzenhaltung hat der Halter dafür zu sorgen, dass die Umgebung davon nicht belästigt wird und Vögel ungefährdet nisten können.
- Bienenhalter haben sich an die gesetzlich verordneten Aufstellungsbedingungen zu halten und während der Flugzeit für geeignete Bienenränken zu sorgen. (Imkereiges.)

### **Verstöße gegen die Gartenordnung**

Verstöße des Mitglieds, seiner Angehörigen oder von Gästen gegen die Gartenordnung wird vom Vorstand direkt mit dem betreffenden Kleingärtner behandelt oder in der nächsten Generalversammlung im Plenum erörtert.

### **Besondere Anordnungen**

Die Überwachung der Gemeinschaftsanlagen obliegt allen Mitgliedern. Im Notfall ist unverzüglich der Vereinsobmann zu informieren.

Die Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung obliegt allen Mitgliedern.

Besondere Mitteilungen der Vereinsleitung werden an der Tafel am Eingang zur Kleingartenanlage Am Meisenbühel bekannt gegeben oder ergehen per E-Mail oder Post. Sie sind zu beachten.

### **Gesetzliche Grundlagen:**

Abfallbeseitigungsgesetz, Abwasserverordnung, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeine Reinigungspflicht, Arbeitszeitgesetz, Bundeskleingartengesetz, Chemikaliengesetz, Düngemittelgesetz, Garagengesetz, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, Luftreinhalteverordnung, Imkereigesetz, Mietrecht, Nachbarschaftsrecht, ÖNorm-L 112 0-1122, Pflanzenschutzmittelgesetz, Ruhegesetz, Satzungen, Wr. Pflanzenschutzgesetz, Tierhaltegesetz, Tierschutzgesetz, Tierseuchengesetz, Vereins- und Versammlungsgesetze, Verwaltungsstrafgesetz, Wasserrechtsgesetz, Wr. Feuerpolizeigesetz, Wr. Kleingartengesetz, u. a.